

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 10. April 2019

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn T. M.

gegen

a) den Beschluss des Amtsgerichts Tübingen vom 21. Juni 2018 - 8 Gs 945/18 -  
und

b) den Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 20. August 2018 - 9 Qs 126/18 -

Aktenzeichen: 1 VB 51/18

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 2  
Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 GG; § 55 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG;  
§ 33a StPO; § 102 StPO; § 105 StPO; § 266a StGB

Schlagwörter: teilweise unzulässige Verfassungsbeschwerde; Rechtswegerschöp-  
fung; Anhörungsrüge; Durchsuchungsbeschluss; Bestimmtheit; Verhältnismäßigkeit

Stichwort:

1. Mangels Anhörungsrüge und damit fehlender Rechtswegerschöpfung unzulässige  
Verfassungsbeschwerde, soweit eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung  
mit Art. 103 Abs. 1 GG geltend gemacht wird.

2. Im Übrigen offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde, die eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 GG durch eine Durchsuchung in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geltend macht.